

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

E-Mail: v@bka.gv.at

florian.herbst@bka.gv.at

ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/550/45-2012

BETREFF

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Ausführungsgesetzes 2012; Stellungnahme

Bezug: BKA-602.040/0014-V/1/2012

DATUM

23.10.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

TEL +43 662 8042 2869

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass der vorliegende Entwurf dem mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfolgten Ziel, den Zugang zum Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und dabei allfälligen Zusatzaufwand für die Gebietskörperschaften so gering wie möglich zu halten, nicht gerecht wird. Vielmehr wird dieses Ziel richtiggehend konterkariert, wenn etwa im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) im Gegensatz zu den bisherigen Vorschriften im AVG betreffend Berufung vorgesehen ist, dass der Beschwerdeführer die Rechte, in denen er sich verletzt erachtet, in der Beschwerde zu bezeichnen und eine Sachverhaltsdarstellung beizufügen hat. Im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) werden im Entwurf Änderungen vorgeschlagen, die die Führung des Vorverfahrens betreffend das Verfahren vor dem VwGH den Verwaltungsgerichten und somit finanziell insbesondere den Ländern als Träger der Landesverwaltungsgerichte aufbürden. Auch von einer weitgehenden Kostenneutralität des Vorhabens wie in den Erläuterungen verheißen kann daher keine Rede sein. Insbesondere aus diesen Gründen wird der Entwurf in der vorliegenden Form vom Land Salzburg **abgelehnt**.

Zu Art 1 (VwGVG):

Allgemein betrachtet wird die überaus komplizierte Gesetzessystematik kritisch gesehen, die insbesondere die Trennung in ein Vorverfahren und ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht mit sich bringt und so zu Doppelregelungen führt, die das Normenwerk ohne jede Erforderlichkeit aufblähen und die Lesbarkeit erschweren. Angeregt wird anstelle dessen eine Systematik, die nach der Beschwerdeart (Bescheidbeschwerde, Säumnisbeschwerde und Maßnahmenbeschwerde) differenziert.

Festzuhalten ist weiters, dass die Ausführungen der Erläuterungen, wonach eine weitgehende Orientierung am AVG erfolgt sei, nicht der Realität entsprechen, da sich der Gesetzestext nach wie vor (ähnlich wie der Vorentwurf) sehr stark nach dem VwGG und nicht nach dem AVG richtet. Viele Abweichungen vom seit Jahrzehnten bewährten AVG sollten auf ihren Mehrwert hinterfragt werden (zB Parteibegriff, Akteneinsicht uva), zumal davon auszugehen ist, dass bis zur höchstgerichtlichen Klärung sämtlicher dadurch entstehender Einzelfragen Rechtsunsicherheit einerseits für die Verwaltungsbehörden und -gerichte sowie andererseits für die Normunterworfenen entsteht.

Dass im § 1 keine Fälle einer Senatszuständigkeit vorgegeben werden, wird angesichts der sonstigen Kostenwirksamkeit für die Länder ausdrücklich begrüßt.

Zu § 2 Abs 1 Z 6 wird die Frage aufgeworfen, ob eine Regelung für die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts betreffend Vergabenachprüfung angesichts des unberührt bleibenden Art 14b Abs 3 B-VG - verfassungsrechtlich zulässig ist.

Die §§ 3 und 4 werden im Hinblick auf Art 22 B-VG und entsprechende völkerrechtliche Verträge über Amtshilfe als entbehrlich erachtet.

Weshalb es eine eigene Regelung über die Befangenheit braucht (§ 5) und nicht mit § 7 AVG das Auslangen gefunden wird, ist ebenso unklar wie die gesonderte Erwähnung des Schriftführers.

Bei der Parteidefinition in § 6 Abs 1 fällt auf, dass insoweit eine Abweichung von § 8 AVG besteht, als bloß auf rechtliche Interessen und nicht auf einen Rechtsanspruch abgestellt wird. Welcher normative Unterschied damit bezweckt werden soll, bleibt unklar. Auch fehlt die Erwähnung bzw Definition von Beteiligten, obwohl in §§ 27 ff sehr wohl von ihnen die Rede ist.

Zu § 7 wird festgehalten, dass das Eintrittsrecht der obersten Organe für entbehrlich erachtet wird. Es sollte insoweit eine materienspezifische Regelung möglich sein. Falls an der Regelung im Entwurf festgehalten wird, sollte klargestellt werden, dass bei Eintritt eines obersten Organs in ein laufendes Verfahren die öffentliche mündliche Verhandlung nicht wiederholt werden muss.

Zu § 9 Abs 2 sollte klargestellt werden, ob es nach Einführung der Verwaltungsgerichte überhaupt noch Behörden gibt, die für die Einholung einer Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV in Betracht kommen.

An § 10 ist massive Kritik zu üben. Zwar ist im Vergleich zum Vorentwurf das Erfordernis zur Auflistung der Beschwerdepunkte entfallen, doch erweist sich dies bei näherem Hinsehen lediglich als kosmetische Korrektur, da nach wie vor die Rechte, in denen sich der Beschwerdeführer verletzt erachtet, bezeichnet werden müssen und darauf auch die Kognition des Verwaltungsgerichts grundsätzlich beschränkt ist (§ 32). Überdies muss – im Gegensatz zum AVG – die Beschwerde eine Sachverhaltsdarstellung enthalten. All dies bringt – wie schon eingangs erwähnt – keine Vereinfachung des Rechtsschutzes, sondern erschwert für die Bürgerinnen und Bürger den Zugang zum Rechtsschutz: Auch wenn im Gegensatz zum Vorentwurf nunmehr zumindest Verbesserungsaufträge nicht ausgeschlossen sind, wird die Heranziehung eines rechtskundigen Vertreters viel öfter als im bisherigen Berufungsverfahren unausweichlich sein wird.

Zu den §§ 13 und 19 wird festgehalten, dass die Regelung, wonach bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Schriftsätze bei der belangten Behörde und danach beim Verwaltungsgericht einzubringen sein sollen, kritisch gesehen wird. Sie löst nämlich eine "Mitteilungsinflation" (§ 14 Abs 4, § 15 Abs 3, § 16 Abs 2) und somit Verwaltungsaufwand aus, da die Parteien im Hinblick auf den Einbringungsort für Schriftsätze darüber informiert sein müssen, wo sich die Beschwerde befindet.

Die Regelungen über die aufschiebende Wirkung im Rahmen des Vorverfahrens einerseits (§ 14) und im Rahmen des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht andererseits (§ 21) werden als hypertroph und überaus kompliziert angesehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb es nicht bei der bewährten Regelung des § 64 Abs 2 AVG bleiben kann.

Ähnliches gilt für die Bestimmungen über Berufungsvorentscheidung und Vorlageantrag (§§ 15 und 17). Dass sie auch in Bezug auf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Anwendung finden sollen (§ 15 Abs 2), wird abgelehnt, ebenso – weil verfahrensverzögernd – die Möglichkeit der Nachholung des Bescheides (§ 16). Dementsprechend wird auch ein eigener Vorlageantrag im Verfahren zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht (§ 17 Abs 3) als entbehrlich erachtet. In § 17 Abs 2 dürfte ein redaktioneller Fehler unterlaufen sein, da vom "Außerkräfttreten" der Beschwerdevorentscheidung die Rede ist, nach den Erläuterungen und dem sonstigen Text aber eindeutig ist, dass dies im Gegensatz zu § 64a AVG nicht die Folge eines zulässigen Vorlageantrags ist, weil diesem nach § 17 Abs 2 "aufschiebende Wirkung" zukommen soll.

Zu § 18 wird die Frage aufgeworfen, weshalb nicht – wie im § 12 für das Vorverfahren vorgesehen – im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht abgesehen von (Teilen des) AVG, VStG, BAO und FinStG auch jene Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen,

die die Behörde in jenem Verfahren anzuwenden hatte, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht. Oder soll damit jedes abweichende Verfahrensrecht durch Bundes- oder Landesgesetz ausgeschlossen werden, was freilich mit der Kompetenznorm des Art 136 Abs 2 B-VG im Widerspruch stünde und auch mit § 61 Abs 2, wonach entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen unberührt bleiben, unvereinbar erschiene? Jedenfalls ist aber auch das Agrarverfahrensgesetz als vom Verwaltungsgericht mitanzuwenden vorzusehen. Außerdem wäre klarzustellen, nach welcher Sach- und Rechtslage die Verwaltungsgerichte entscheiden. Ausgegangen wird davon, dass die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts maßgeblich ist.

Anstelle von § 20 sollte es bei den Regelungen für die Akteneinsicht nach § 17 AVG bleiben. Insbesondere entsteht ein nicht gerechtfertigter zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn ein eigenes Verfahren mit zu begründendem Beschluss darüber geführt werden muss, ob das Verlangen der Behörde nach Ausschluss bestimmter Aktenteile von der Akteneinsicht zu weitgehend ist.

§ 22 stellt, jedenfalls solange nicht auf konkrete Bestimmungen der Exekutionsordnung verwiesen wird, ein geradezu klassisches Beispiel für eine wegen Verstoßes gegen das Determinierungsgebot nach Art 18 Abs 1 B-VG verfassungswidrige Regelung dar. Grundsätzlich wird die Aufnahme einer Bestimmung über einstweilige Verfügungen in das VwGVG nicht für – wie von den Erläuterungen angedeutet – unionsrechtlich erforderlich erachtet. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass mit einer unionskonformen Interpretation der Bestimmungen über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln das Auslangen gefunden werden kann (vgl. *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht⁴ [2011] mit Hinweis auf VwGH 7.9.2006, 2006/16/0014; 25.4.2006, 2004/21/0164; 20.12.2007, 2004/21/0319). Eine spezielle Regelung für einstweilige Verfügungen sollte dem Gesetzgeber jener Materien, in denen EU-rechtlich unzweifelhaft ein entsprechendes Erfordernis besteht (zB Vergabenachprüfung), vorbehalten bleiben.

In § 23 sollte nach dem Wort "Akten" das Wort "vollständig" eingefügt werden.

Nach § 25 wäre der systematisch richtige Ort, um eine Bestimmung einzufügen, die klarstellt, dass Amtssachverständige des Amtes der Landesregierung auch den Landesverwaltungsgerichten und Amtssachverständige der Bundesministerien auch den Bundesverwaltungsgerichten zur Verfügung stehen.

In § 26 Abs 5 dritter Satz sollte klargestellt werden, dass die Regelung nur für den Fall gilt, dass eine Senatszuständigkeit gegeben ist.

Zu § 28 wird festgehalten, dass die Gebührenberechnung auch in Zukunft durch einen Kostenbeamten erfolgen können soll.

Der den Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts festlegende § 32 sollte anders textiert werden, da sein normativer Gehalt nur schwer – wenn überhaupt – zu ermitteln ist. Zwar soll offenbar die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts anders als jene einer Berufungsbehörde nach § 66 Abs 4 AVG nur so weit reichen, wie der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet – was als Rechtsschutzverschlechterung zu kritisieren ist –, gleichzeitig wird aber das Verwaltungsgericht verpflichtet, die Parteien zu hören und erforderlichenfalls eine Vertagung zu verfügen, wenn es der Ansicht ist, dass für die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit Gründe maßgeblich sein könnten, die einer Partei bisher nicht bekannt gegeben worden sind. Inwieweit diese letztgenannte Regelung das zuvor erläuterte Konzept in einem anderen Licht erscheinen lässt, bleibt völlig im Dunkeln und sollte unbedingt klargestellt werden.

Das Widerspruchsrecht gemäß § 34 Abs 2 wird kritisch gesehen, da schon bisher der analoge § 67h AVG in der Praxis keine Anwendung gefunden hat. Die in § 34 Abs 6 vorgesehene Möglichkeit zu einem "Verfahrens-Splitting" betreffend Säumnisverfahren wird als Verkomplizierung des Rechtsschutzes abgelehnt.

Zu § 35: Was in den Spruch der Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufzunehmen ist, sollte im VwGVG und nicht im VwGG (etwa Revisionszulässigkeit nach dem vorgeschlagenen § 25a VwGG) geregelt werden. Dies scheint auch verfassungsrechtlich von Relevanz, zumal nach Art 136 Abs 2 B-VG bei der Vorbereitung des Verfahrensgesetzes für die Verwaltungsgerichte ein spezielles Mitwirkungsrecht der Länder besteht. Zudem wird angeregt, dass Erkenntnisse der Landesverwaltungsgerichte in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten nicht im Namen der Republik, sondern im Namen des jeweiligen Landes zu verkünden und auszufertigen sind.

Die Abgrenzung zwischen Erkenntnissen und Beschlüssen (§ 37) sollte näher geregelt werden, ist sie doch für die Zulässigkeit der Revision von Bedeutung (Art 133 Abs 9 B-VG).

Zu §§ 38 und 39 sollte geprüft werden, ob nicht mit den korrespondierenden Regelungen des AVG zur Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 40 ist zu monieren, dass in dem Fall, dass die Behörde die Beschwerde gar nicht vorlegt, die Entscheidungsfrist nicht zu laufen beginnt, was einen untragbaren Rechtsschutzmangel bedeutet.

Im § 42 Abs 2 wird offenbar auf die falschen Bestimmungen verwiesen (redaktioneller Fehler).

Zu § 46 wird gefordert, dass für das Außerkrafttreten eines Straferkenntnisses das Verstreichen nicht von zwölf, sondern wie bisher von fünfzehn Monaten ab Einlangen der Beschwerde bei der Behörde erforderlich sein soll.

§ 57 Abs 3 ist verfassungswidrig: Die Frist zur Erhebung von Beschwerden in Vergabepflichtverfahren kann angesichts des unberührt bleibenden Art 14b Abs 3 B-VG nicht in allen Fällen durch Bundesgesetz geregelt werden.

Festgehalten wird, dass Übergangsbestimmungen geboten erscheinen, um zu verhindern, dass ein UVS Ende des Jahres 2013 einen Bescheid versendet, dieser aber erst Anfang 2014 zugestellt wird und somit erst dann als erlassen gilt, und zwar von der unzuständigen Behörde, da es im Jänner 2014 die UVS nicht mehr gibt.

Zu Art 2 (BVwGG):

Es wird verlangt, dass Außenstellen des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur in Graz, Innsbruck und Linz, sondern in allen Landeshauptstädten eingerichtet werden (§ 1 Abs 2).

Zu Art 3 (VwGG):

Im Entwurf (§ 25a) ist vorgesehen, im Rahmen des VwGG das so genannte Zulassungsmodell für die Revision zu verankern, dh dass das Verwaltungsgericht auszusprechen hat, ob die Revision an den VwGH zulässig ist. Auch wenn in den Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (RV 1618 BlgNR XXIV. GP) für dieses Modell eine Präferenz zu erkennen ist, sollte doch der so genannten Ablehnungsvariante der Vorzug gegeben werden: Analog zur aktuell in Geltung befindlichen Rechtslage (Art 131 Abs 3 B-VG) wird angeregt, dass der VwGH eine Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen, die zwecks Entlastung des VwGH erweitert werden könnten, ablehnen können soll. Auch dieses Modell wäre verfassungsrechtlich zulässig. Zwar bestimmt Art 144 Abs 5 B-VG (neu), der die Bekämpfbarkeit der Entscheidungen von Verwaltungsgerichten zum Gegenstand hat: „Soweit das Erkenntnis oder der Beschluss des Verwaltungsgerichts die Zulässigkeit der Revision zum Inhalt hat, ist eine Beschwerde gemäß Abs 1 unzulässig.“ Aus dieser Bestimmung wird deutlich, dass der Verfassungsgesetzgeber davon ausgeht, dass es Entscheidungen der Verwaltungsgerichte geben kann, die die Zulässigkeit der Revision zum Gegenstand haben. Jedoch ist die Bestimmung nicht so formuliert, dass daraus eine Verpflichtung zur Wahl eines derartigen Rechtsmittelbeschränkungssystems abgeleitet werden könnte. Vielmehr lässt sich auch ein Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers annehmen (vgl. *Muzak*, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14 [19]). Dieser Gestaltungsspielraum sollte genutzt werden, um aufwendige zusätzliche Verfahren, die bei einer Implementierung des Zulassungsmodells zwangsläufig die Folge wären, zu vermeiden. Überdies sprechen gegen das Zulassungsmodell Bedenken im Anwendungsbereich des Art 6 EMRK, wenn ein Gericht über die Bekämpfbarkeit der eigenen Entscheidung befinden kann und diese Entscheidung nicht oder nur einge-

schränkt vom VwGH korrigiert werden kann. Dem Gedanken der Verfahrensvereinfachung und somit den hinter der Einführung der Verwaltungsgerichte liegenden Grundmotiven wird das Ablehnungsmodell besser gerecht, sodass ihm der Vorzug gebührt.

Zu § 25a Abs 4: Unklar ist, weshalb nicht in allen Verwaltungs- und Finanzstrafsachen die Wertgrenze von 1500 € (Höhe der Geldstrafe) für die Zulässigkeit der Revision gelten soll. Es wird abgelehnt, dass in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind und die in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fallen (mittelbare Bundesverwaltung), bei jeder noch so geringfügigen Geldstrafe die Revision im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist.

Zu 24 Abs 1, §§ 30 ff: Abgelehnt wird, dass das Verwaltungsgericht für den VwGH das Vorverfahren führen soll. Damit werden neuerdings zusätzliche Kosten für die Länder als Träger der Verwaltungsgerichte verursacht. So ist etwa vorgesehen, dass das Verwaltungsgericht bis zur Vorlage der Revision über einen Antrag auf deren aufschiebende Wirkung entscheiden soll. Analoges gilt für die Erlassung einstweiliger Verfügungen gemäß § 30a. Nach § 30b soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorentscheidung über die Revision vom Verwaltungsgericht getroffen werden, die mit Vorlageantrag gemäß § 30c bekämpft werden kann. All dies verkompliziert den Rechtsschutz für alle Beteiligten – Verwaltungsgerichte und Parteien – enorm und lässt nicht zu unterschätzende Zusatzkosten für die Länder entstehen, die vermieden werden würden, wenn wie bisher das gesamte Verfahren vom VwGH selbst abzuwickeln wäre. Die Einbindung der Verwaltungsgerichte in das VwGH-Verfahren kann daher in der im Entwurf vorgeschlagenen Form nicht gutgeheißen werden. In Erinnerung gerufen wird in diesem Zusammenhang die Zusicherung des Bundes, nach 2014 durch das Projekt der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit dauerhaft entstehende Mehrkosten im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen (vgl AB 1771 BlgNR XXIV. GP).

Zu Art 5 (EGVG):

Die Einführung einer Generalklausel anstelle der enumerativen Aufzählung jener Behörden, die die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben, wird insbesondere angesichts des Hintanhaltens unerwünschter Derogationswirkungen in Bezug auf abweichende Landesgesetze durch Art V Abs 7 ausdrücklich begrüßt.

Zu Art 6 (AVG):

In der Z 4 (§ 19 Abs 4) ist das Wort "einfachen" durch das Wort "einfache" zu ersetzen.

In den Erläuterungen zu Z 6 und 7 muss es anstelle von "§ 42 Abs 1 letzter Satz" "§ 41 Abs 1 letzter Satz" heißen.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass gegen verfahrensrechtliche Bescheide keine Berufung zulässig sein soll (§ 63 Abs 2), und somit auch für den Fall, dass im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde der innergemeindliche Instanzenzug nicht ausgeschlossen wird, gegen verfahrensrechtliche Bescheide jedenfalls das Verwaltungsgericht angeufen werden muss. Ebenso begrüßt wird, dass ein innergemeindlicher Devolutionszug nur zulässig sein soll, falls es einen korrespondierenden Instanzenzug gibt.

Zu Art 7 (VStG):

Zu § 22 Abs 1 (generelle Subsidiarität von Verwaltungsübertretungen gegenüber gerichtlich strafbaren Handlungen) ist zu fordern, dass eine Verpflichtung von Gerichten bzw Staatsanwaltschaften normiert wird, die zuständigen Verwaltungsbehörden zu informieren, wenn ein Strafverfahren, das auf Grund einer Abtretung durch die Verwaltungsbehörde eingeleitet worden ist, anders als durch Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) oder durch rechtskräftigen Schuldspruch beendet worden ist (vgl analog im Entwurf Art III Abs 5 EGVG). Nur so kann sichergestellt werden, dass es bei strittigen Subsidiaritätsfällen, mit denen Gerichte bzw Staatsanwaltschaften im Hinblick auf § 22 Abs 1 von einer Verwaltungsbehörde befasst wurden, eine Verwaltungsstrafe kommt verhängt werden kann, weil keine Verjährung eintritt.

Zu Z 8 (§ 25 Abs 3): Die Beurteilung, ob das Ausmaß und die Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen gering sind, kann schwierig sein. Eine nähere Determinierung der Voraussetzungen für das Nichtbestehen einer Anzeigepflicht wäre wünschenswert.

Die Verlängerung der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs 1) wird auch zur Verlängerung von Verwaltungsstrafverfahren führen, sodass zu erwartenden Mehreinnahmen an Strafgeldern auch ein höherer Verwaltungsaufwand gegenüber stehen wird. Grundsätzlich begrüßt wird die Hemmung der Frist für die Strafbarkeitsverjährung während eines Auslandsaufenthalts des Beschuldigten (§ 31 Abs 2). Eingehend geprüft werden sollte jedoch die EU-Konformität dieser zweifellos in die unionsrechtlichen Freizügigkeitsgarantien eingreifenden Regelung, insbesondere wenn man bedenkt, dass es bei Beschuldigten, die sich ständig im Ausland aufhalten, nie zu einer Strafbarkeitsverjährung kommen könnte.

Zu Z 16 und 28 (§§ 34, 45 Abs 1 Z 6) wird festgehalten, dass es für die Behörde zum Zeitpunkt der Einleitung eines Strafverfahrens überaus schwierig sein wird, verlässlich abzuschätzen, welchen Aufwand das Verfahren in weiterer Folge noch verursachen wird. Die Normierung konkreterer Parameter erschiene wünschenswert.

Dass bei Strafverfügungen künftig das Erfordernis der Eigenhandzustellung entfallen soll (§ 48 Abs 2), ist angesichts der damit möglichen erheblichen Einsparungen grundsätzlich

positiv zu bewerten. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung (zuerst Zusendung ohne Zustellnachweis, bei Nichteinzahlen binnen vier Wochen Zustellung mit Zustellnachweis) wird jedoch wegen der Gefahr von Verfahrensverzögerungen kritisch gesehen. Abgelehnt wird die Verlängerung der Einspruchsfrist von zwei auf vier Wochen (§ 49 Abs 1).

Die Möglichkeit einer Einmahnung von Geldstrafen samt Auferlegung einer Mahngebühr (§ 54b) wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art 8 (VVG):

Zu Z 5 (§ 1a) ist festzuhalten, dass bei Auseinanderfallen von Titel- und Vollstreckungsbehörde die amtswegige Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nur auf Ersuchen der Titelbehörde in Betracht kommen kann. Es sollte daher normiert werden, dass in diesem Fall die Titelbehörde die Vollstreckungsbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen hat.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Ferdinand Faber
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
2. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
9. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC

10. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
11. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail